

## Das Landwirtschaftsamt,

gestützt auf § 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft und die Landwirtschaftliche Pacht vom 29. Juni 2000 (EG Landwirtschaft; BGS 921.1), §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und 5 der Verordnung über die Überwachung und Bekämpfung von Schadorganismen in der Landwirtschaft vom 23. Februar 2021 (BGS 921.15) sowie §§ 3 und 4 des Reglements über Entschädigungen für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen im Pflanzenschutz vom 23. Februar 2021 (BGS 921.153),

## verfügt:

- 1. Das Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*) gilt als besonders gefährlicher Schadorganismus.
- 2. Es gelten folgende Massnahmen:
  - a) Meldepflicht: Wer auf einem Grundstück, das in ihrem/seinem Eigentum steht oder das sie/er bewirtschaftet, Erdmandelgras feststellt, hat dies dem kantonalen Pflanzenschutzdienst unverzüglich zu melden (LBBZ Schluechthof, Tel. 041 594 56 45; pflanzenschutz@schluechthof.ch);
  - b) Bekämpfungspflicht: Wer auf einem Grundstück, das in ihrem/seinem Eigentum steht oder das sie/er bewirtschaftet, Erdmandelgras feststellt, hat dieses unverzüglich zu bekämpfen;
  - c) die Melde- und Bekämpfungspflicht gilt für das ganze Kantonsgebiet einschliesslich Privatgärten, öffentliche Grünflächen, Wald, Naturschutzgebiete, Gewässer und ihre Uferbereiche sowie die landwirtschaftliche Nutzfläche.
- Das gesamte Kantonsgebiet gilt als Schutzobjekt.
- 4. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases erfolgt
  - a) durch das vollständige Ausgraben der Pflanzen mitsamt insbesondere der Erdmandeln (Rodung);
  - b) die Entsorgung des ausgegrabenen Pflanzengutes via den gewöhnlichen Hausmüll und dessen Verbrennung (Vernichtung);
  - durch die Verhinderung der Verschleppung insbesondere der Erdmandeln durch Werkzeuge, Geräte oder Maschinen. Diese sind nach der Verwendung zur Bekämpfung des Erdmandelgrases vor Ort gründlich zu reinigen;
  - d) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie auf Flächen des produzierenden Gartenbaus und von Gartenbaubetrieben kann der kantonale Pflanzenschutzdienst andere Arten der Bekämpfung anordnen und überwachen. Diese sind in einer einzelbetrieblichen Vereinbarung festzuhalten.
- 5. Das Landwirtschaftsamt sorgt für die Publikation der Fundstellen von Erdmandelgras in Zugmap (www.zugmap.ch).

- 6. Die Entschädigung für Bekämpfungsmassnahmen erfolgt gemäss Reglement über Entschädigungen für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen im Pflanzenschutz und setzt die Einhaltung der Sorgfaltspflicht im Umgang mit besonders gefährlichen Schadorganismen voraus.
- 7. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.
- 8. Diese Verfügung tritt am 1. September 2024 in Kraft und gilt längstens bis 30. August 2029.
- 9. Die Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- 10. Mitteilung an:
  - Volkswirtschaftsdirektion
  - Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof
  - Amt für Umweltschutz
  - Amt für Raum und Verkehr
  - Tiefbauamt, Abteilung für Wasserbau und baulichen Gewässerschutz
  - Amt für Wald und Wild
  - Finanzverwaltung
  - Zuger Bauernverband, Bergackerstrasse 42, 6330 Cham
  - Alle Zuger Einwohnergemeinden

Zug, 26. August 2024

Landwirtschaftsamt

Thomas Wiederkehr

Leiter

A. Das Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*), ist eines der schlimmsten Problemunkräuter weltweit. Seit Jahren breitet sich dieses schwer zu bekämpfende Unkraut nun auch in der Schweiz aus. *Cyperus esculentus* breitet sich invasiv aus und bedrängt besonders die einheimischen Nutzpflanzen. Eine Vermehrung findet vor allem über die Wurzelknöllchen (Erdmandeln) statt. Sobald sich Knöllchen im Boden angesammelt haben, können ohne Bekämpfung ganze Felder innerhalb weniger Jahre überwuchert werden. Folgen sind grosse Ertragsausfälle und eine verminderte Produktequalität. Verschleppungen finden vor allem durch Maschinen und Humusverschiebungen statt. Aber auch die Erde von Setzlingen (u.a. Importware) kann mit Erdmandeln befallen sein.

Trotz intensiver Forschung in den unterschiedlichsten Ländern und auch von der Forschungsanstalt Agroscope, stehen keine erfolgssicheren Bekämpfungsmethoden zur Verfügung. Ein nachhaltiger Bekämpfungserfolg wird vor allem dann erzielt, wenn eine Verschleppung verhindert werden kann. Dies erfordert neben dem Erkennen des Erdmandelgrases eine Koordination mit verschiedenen landwirtschaftlichen Akteuren. Im Zentrum der Koordination steht der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin der befallenen Fläche.

Weil es sich im Sinne der bundesrechtlichen Landwirtschaftsgesetzgebung nicht um einen besonders gefährlichen Schadorganismus handelt, wird keine Einführung der bundesweiten amtlichen Melde- und Bekämpfungspflicht vorgenommen. Daher liegt die Kompetenz, das Erdmandelgras auf die Liste der besonders gefährlichen und dadurch der zu bekämpfenden Schadorganismen zu nehmen, beim Kanton.

- B. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) informierte die Kantone am 29.Dezember 2017 daher mit einem Schreiben, die Verantwortung in ihrem Bereich wahrzunehmen und die Grundlagen zu schaffen, damit die aktuelle Verbreitung des Erdmandelgrases in Zusammenarbeit mit den kantonalen Pflanzenschutzdiensten kantonsübergreifend erhoben werden kann. Damit können geeignete Massnahmen zur Bekämpfung von Befallsherden und zur Verhinderung der weitern Verschleppung angeordnet werden. Die weitere Verbreitung ist durch die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis zu verhindern und Bekämpfungsmassnahmen sind nach sachgerechter Information zu ergreifen. Über die Problematik im Zusammenhang mit dem Erdmandelgras ist zu informieren und so zur Sensibilisierung aller Akteure beizutragen.
- C. Der Kanton Zug hat wissentlich aktuell elf landwirtschaftliche Parzellen (auf 8 Betrieben), welche teilweise mit Erdmandelgras befallen sind. Das Verschleppungspotenzial ist erfahrungsgemäss gross, so dass es notwendig ist, das Problem grossflächig anzugehen und eine weitere Verschleppung oder Verbreitung möglichst zu verhindern.
- D. Wenn andere, als die in der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung (SR 916.20) aufgeführten Pflanzen, als besonders gefährliche Schadorganismen erkannt werden, kann der Kanton weiterführende Massnahmen im Bereich des Pflanzenschutzes erlassen (§ 2a EG Landwirtschaft; BGS 921.1).

Gemäss § 2 Bst. a des EG Landwirtschaft erlässt der Regierungsrat weiterführende Massnahmen im Bereich des Pflanzenschutzes. Er hat dies mit einer Verordnung (BGS 921.15) und einem Reglement der Volkswirtschaftsdirektion (BGS 921.251) getan. Zuständig für die Umsetzung ist gemäss § 2 Abs. 1 und 5 der Verordnung das Landwirtschaftsamt. Das

Landwirtschaftsamt kann laut der Verordnung (§ 5 der kantonalen Verordnung [KLwV]; BGS 921.15) die Meldepflicht auf weitere über § 2 hinausgehende Schadorganismen ausdehnen. Weiter kann das Landwirtschaftsamt über den Anbau, die Pflanzung und die Rodung von Wirtspflanzen sowie des Schadorganismus verfügen (§ 5d [KLwV]; BGS 921.15).

- E. Vorliegend werden die Zuger Grundeigentümer und Bewirtschafter darüber informiert, dass das Erdmandelgras auf kantonaler Ebene als besonders gefährlicher Schadorganismus eingestuft ist. Für das Erdmandelgras gilt eine Meldepflicht. Erkannte Vorkommen sind unverzüglich dem kantonalen Pflanzenschutzdienst, LBBZ Schluechthof (Tel. 041 594 56 45; pflanzenschutz@schluechthof.ch), zu melden. Erkannte Vorkommen von Erdmandelgras sind von der Grundeigentümerin bzw. vom Grundeigentümer oder Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter zu bekämpfen, d.h. zu roden und zu vernichten. Rodung meint das vollständige Ausgraben der Pflanzen inkl. Wurzelbereich. Die Vernichtung des Pflanzenmaterials ebenso wie des anhaftenden Erdreiches mit den Erdmandeln hat durch Verbrennen zu erfolgen. Dieses Material darf weder der Grüngutabfuhr mitgegeben, noch kompostiert oder sonst wo deponiert werden. Nur so kann das Verschleppen der sehr robusten Erdmandeln und damit die weitere Verbreitung des Erdmandelgrases verhindert werden. Zusätzlich sind die für die Rodungsarbeiten verwendeten Gerätschaften nach jeder Rodung sorgfältig und gründlich zu reinigen.
- F. Auf Landwirtschaftsflächen kann der kantonale Pflanzenschutzdienst andere Bekämpfungsmassnahmen als die Rodung anordnen. Dies insbesondere dann, wenn es sich um grössere Flächen handelt und der Rodungsaufwand unverhältnismässig wäre. Die angeordnete Methode muss kostengünstiger als die Rodung und ähnlich erfolgversprechend sein. Im konkreten Fall erfolgt die Ausführung durch den Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin unter Aufsicht des kantonalen Pflanzenschutzdienstes. Der kantonale Pflanzenschutzdienst präzisiert das Objekt, die gewählte Methode sowie die Bekämpfungsdauer in einer schriftlichen Vereinbarung (Bekämpfungsstrategie) mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer oder der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter.
- G. Die Entschädigung für diese angeordneten Bekämpfungsmassnahmen richtet sich nach dem Reglement der Volkswirtschaftsdirektion über die Vergütungen für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen von schädlichen Organismen (BGS 921.153). Abfindungen für wirtschaftliche Schäden aufgrund der angeordneten Bekämpfungsmassnahmen werden keine ausgerichtet. Dass die sanierte Fläche künftig für die Bewirtschafterin bzw. den Bewirtschafter wieder uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht, gilt als Abfindung. Reglement über die für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen von schädlichen Organismen
- H. Für die Erfassung der Befallsherde in Zugmap und die wirkungsvolle Umsetzung der Bekämpfungsmassnahmen (inkl. Entschädigungen), wird das Landwirtschaftsamt maximal für die kommenden fünf Jahre einen Betrag von jährlich CHF 40'000.- ins Budget aufnehmen. Der Budgetbedarf ist jährlich neu zu beurteilen.